

# Bundesblatt

80. Jahrgang.

Bern, den 31. Oktober 1928.

Band II.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern.*

Ablauf der Referendumsfrist: 29. Januar 1929.

## Bundesgesetz

betreffend

### Abänderung von Art. 14 des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1902 betreffend den schweizerischen Zolltarif.

(Vom 27. September 1928.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Art. 28 der Bundesverfassung;  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 12. April 1928,  
beschliesst:

#### Art. 1.

Der durch Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1916 abgeänderte Art. 14 des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1902 betreffend den schweizerischen Zolltarif wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

«Art. 14. Für die Kontrolle der die schweizerische Zollgrenze überschreitenden Waren ist eine statistische Gebühr zu entrichten. Sie beträgt:

A. Für die nach Gewicht zu deklarierenden Waren:

1. Waren, die gemäss Gebrauchszolltarif zollfrei oder mit einem Zollansatze von höchstens 30 Rappen per q belegt sind,  
für 100 kg brutto . . . . . 5 Rappen
2. Andere Waren:

unverpackt (lose), für 100 kg brutto . . . . . 10 Rappen  
verpackt, für das Warenstück . . . . . 10 Rappen  
NB. Die Gebühr beträgt für jede Sendung mindestens  
30 Rappen; für jede Sendung bis zu 20,000 kg soll sie  
den Betrag von Fr. 25. — nicht übersteigen.

B. Für die nach Stückzahl zollpflichtigen Waren:

für das Stück . . . . . 30 Rappen

C. Im Postverkehr:

für das Warenstück . . . . . 10 Rappen

Der Bundesrat ist ermächtigt, für einzelne Waren oder Verkehrsarten, hauptsächlich im internationalen Transitverkehr, aus wirtschaftlichen Gründen sich rechtfertigende Erleichterungen zu gewähren und, für einzelne Arten des Grenzverkehrs, gänzliche Enthebung von der Gebühr zu bewilligen.»

Art. 2.

Diese Bestimmungen treten auf den Zeitpunkt in Kraft, in dem die Bundesgesetzgebung betreffend die Versorgung des Landes mit Brotgetreide ihre Wirksamkeit beginnt.

Der Bundesrat erlässt die zur Vollziehung nötigen Vorschriften.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 25. September 1928.

Der Präsident: **Dr. Emile Savoy.**

Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 27. September 1928.

Der Präsident: **R. Minger.**

Der Protokollführer: **F. v. Ernst.**

---

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Art. 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 27. September 1928.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

**Kaeslin.**

Datum der Veröffentlichung: 31. Oktober 1928.

Ablauf der Referendumsfrist: 29. Januar 1929.

---

**Bundesgesetz betreffend Abänderung von Art. 14 des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1902 betreffend den schweizerischen Zolltarif. (Vom 27. September 1928.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1928
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.10.1928
Date	
Data	
Seite	693-694
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 508

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.